Neue Freie Presse
26/9. 1914

II.

Maßregeln zur Verbilligung der Lebensmittelpreise.

Als ein weiteres Mittel der Abwehr kommt die erwähnte Festsetzung von Höchstpreisen, und zwar nicht etwa bloß im Detailhandel, sondern auch im Engroshandel in Betracht, aber auch noch andere Mittel. Die kaiserliche Verordnung vom 1. August l. J. ermächtigt die politischen Landesbehörden, fallweise oder regelmäßig wiederkehrend die Aufnahme der Vorräte unentbehrlicher Bedarfsgegenstände anzuordnen, Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen zu verpflichten, den politischen Bezirksbehörden den Vorrat nach Menge und Gattung anzuzeigen und die Vorräte jederzeit zu besichtigen. Ferner wird die Landesbehörde ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Ware anderweitig zu einem mäßigen Preise nicht beschafft werden kann. Die Vergütung für die angeforderte Ware ist nach dem gemeinen Preise von Sachverständigen festzustellen. Die Verordnung enthält weiter sehr strenge Strafbestimmungen, falls jemand die Lieferpflicht verletzt, Vorräte verheimlicht oder Preistreiberei übt, das heißt, offenbar übermäßige Preise fordert, unentbehrliche Bedarfsgegenstände ankauft, deren Erzeugung oder Handel einschränkt, diesbezüglich unwahre Nachrichten verbreitet usw. Die ungarische Regierung kann gemäß Gesetzartikel 53 vom Jahre 1912 anordnen, daß im Kriegsfalle Höchstpreise für die notwendigsten Verpflegsartikel von dem Ministerium, beziehungsweise der Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Daß ähnlich wie in Deutschland auch bei uns die derzeitigen hohen Getreidepreise wenigstens zum Teile auf ungerechtfertigte Zurückhaltung des Angebotes zurückzuführen sind, darf um so weniger einem Zweifel unterliegen, als kürzlich ein ungarisches Fachblatt („Köztelek") selbst „diejenigen Landwirte, welche über Getreideüberfluß verfügen, auffordert, diesen in Verkehr zu bringen, weil die weitere Erhöhung der Getreidepreise von der Heeresverwaltung nicht geduldet werden könnte und diese neuerdings zu einer Preisfestsetzung und Requisition greifen würde". „Wenn wir uns von unseren Vorräten befreien, so erfüllen wir eine vaterländische Pflicht, ohne daß uns aus der Preisgestaltung ein Nachteil treffen würde."

Als ein sehr weitgehender Vorschlag wurde auch eine bereits in der Schweiz, allerdings einem hauptsächlich auf fremdes Getreide angewiesenen Lande, durchgeführte Maßnahme empfohlen. Dort verkauft der Staat Getreide bis auf weiteres zu bestimmten Preisen, ebenso wurden die Höchstverkaufspreise der Müller (für Gries und Feinmehl mit 38 Francs, für Kleie mit 12 Francs per 100 Kilogramm ab Mühle ohne Sack) festgesetzt, also niedrigere Preise als die bei uns geltenden und die früher erwähnten für Deutschland vorgeschlagenen Höchstpreise. Der schweizerische Staat kauft inländisches mahlfähiges Getreide zu festen Preisen und wer vom Staate ausländisches Getreide erhält, ist verpflichtet, auch inländisches Getreide vom Bund zu beziehen. Sämtliche Mühlen dürfen nur noch eine Sorte Mehl (Vollmehl) herstellen.

Neben der Sorge für die Hintanhaltung ungerechtfertigt hoher Getreide- und Mehlpreise erstreckt sich aber die wirtschaftliche Bereitschaft auch auf die nächste Ernte. Unser Ackerbauministerium und die landwirtschaftlichen Korporationen haben auf diesem Gebiete bereits eine ersprießliche Tätigkeit zu entfalten begonnen und es ist von größter Wichtigkeit, daß diese Maßnahmen möglichst rasch zur Durchführung gelangen, sei es, daß es sich um die zweckmäßigste Art der Bebauung, sei es, daß es sich um die Bereitstellung von Sämereien, von Kunstdünger handelt (an Stelle des schwer erhältlichen Salpeterdüngers Bereitstellung von Stickstoffdünger, schwefelsaurem Ammoniak und dergleichen und im Zusammenhang damit vermehrte Kokserzeugung). In dieser Hinsicht arbeiten auch die verantwortlichen Stellen im Deutschen Reiche bereits mit zielbewußter Emsigkeit.

Es ist selbstverständlich, daß ebenso wie für das allerwichtigste Nahrungsmittel, für das Brot, auch für die übrigen wichtigen Bedarfsgegenstände in ähnlicher Weise gesorgt werden muß. Die staatliche und kommunale Wirtschaftspolitik kann auch hier eine Reihe von Maßnahmen treffen und ist ja auch bereits an deren Durchführung. Ebenso arbeiten die großen wirtschaftlichen Verbände und die Konsumentenorganisationen in gleichem Sinne. Hier soll nur auf eine, wie es scheint, besonders wichtige Frage hingewiesen werden, auf die Bereitstellung einer genügenden Menge Fleisches. Abgesehen von der Herstellung des Konservenfleisches und Heranziehung von Ersatznahrungsmitteln (Wildpret, Fische usw.) und abgesehen von den Vorschlägen, welche kürzlich in der Wiener Gemeindeverwaltung erstattet wurden (zeitweilige Beseitigung gewisser Linienverzehrungssteuern), ist hier von besonderer Wichtigkeit, daß ähnlich wie in Deutschland auch bei uns einem eventuellen Viehmangel rechtzeitig vorgebeugt werde. Der deutsche Bundesrat hat bereits Anfang August ein Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh erlassen, das heißt es wurden die Schlachtungen von Kälbern, welche weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen noch nicht sieben Jahre alten Rindern zunächst für die Dauer von drei Monaten verboten. Ausnahmen im einzelnen Falle, namentlich im Falle von Notschlachtungen, sind zugelassen. Ebenso kann für die Schlachtung von Schweinen eine Beschränkung eintreten. Die Brünner Handels- und Gewerbekammer und andere Körperschaften haben bei unserer Regierung ähnliche Maßnahmen angeregt.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß bei einmütigem Zusammenwirken aller zuständigen Behörden und Interessentenverbände, namentlich auch bei einsichtsvoller Behandlung dieser Frage seitens der ungarischen Behörden und Interessenten, jede Ernährungsgefahr für Oesterreich-Ungarn als ausgeschlossen zu betrachten ist, so daß die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft in diesem Belange auch bei uns als gegeben erachtet werden kann, gewiß ein für die militärischen Erfolge sehr wesentlicher, und zwar in günstigem Sinne in Betracht kommender Umstand.